



Antrag

der Fraktionen von **CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP** und die **Abgeordneten des SSW**

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 08. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 18. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 59 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stellt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle des Anzweifeln der Beschlussfähigkeit auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten eine unaufschiebbare Notlage fest, so gilt der Landtag als beschlussfähig, wenn mindestens **11** Abgeordnete anwesend sind und eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen sichergestellt ist. Der Landtag kann in dieser Notlage alle Entscheidungen treffen, die einer Mehrheitsentscheidung im Sinne des § 60 Absatz 1 bedürfen. **Die Entscheidungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Versagung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.**“

2. Außerkrafttreten

§ 59 Abs. 2a tritt mit **Ablauf des 31. Oktober 2020** außer Kraft.

Hans-Jörn Arp
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW